

Über die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Bebauungsplans Sallach B1 durch Deckblatt Nr. 5, des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 68 und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 48 der Stadt Geiselhöring

In seiner Sitzung vom 11.11.2025 hatte der Stadtrat die im Rahmen der Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen gewürdigt und die Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit Einarbeitung der erforderlichen Änderungen durch das Planungsbüro Heigl freigegeben.

Der Geltungsbereich und die Lage der Deckblätter einer noch wegzumessenden Teilfläche der Flurnummer 2315 Gemarkung Sallach, im Bereich der Sportplatzstraße im Ortsteil Sallach sind im folgenden Lageplan rot markiert:



Gleichzeitig sollen die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt werden. Im Umweltbericht wird auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Erholungseignung, Kulturgüter sowie sonstige Sachgüter eingegangen, für welche nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die überarbeiteten Plansätze für die Änderung des Bebauungsplans Sallach B1 durch Deckblatt Nr. 5, des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 68 und des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 48 können von der Öffentlichkeit in der Zeit vom

22.01.2026 bis zum 26.02.2026

online unter

<http://www.geiselhoering.de/hauptmenue/buergerinformation/rathaus/bauamt/aktuelles.html>

eingesehen werden bzw. steht dort zum Download bereit. Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail: bauamt@geiselhoering.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (beispielsweise mittels Brief). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Außerdem können die Planunterlagen über das zentrale Landesportal in der Bauleitplanung Bayern unter

<https://www.bauleitplanung.bayern.de>

eingesehen werden.

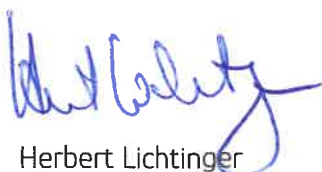
Die Planunterlagen können zusätzlich im Rathaus der Stadt Geiselhöring, Stadtplatz 4, 94333 Geiselhöring während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Zur Änderung des Flächennutzungsplans noch folgender Hinweis:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das eben falls öffentlich ausliegt.

Geiselhöring, den 20.01.2026
STADT GEISELHÖRING



Herbert Lichtinger
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an
der Amtstafel.

Angeheftet am: 20.01.2026

Abgenommen am 27.02.2026